

Zusammenfassende Erklärung nach §10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan ND 7 Photovoltaikanlage der Stadt Landau in der Pfalz

Nach § 10 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass und Ziele

Die EnergieSüdwest AG (Vorhabenträger) beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Deponie „Am roten Weg“ bei Landau in der Pfalz. Am 16.12.2010 wurde der Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens durch den Vorhabenträger gestellt. Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Der Antrag des Vorhabenträgers wird durch die Stadt Landau in der Pfalz aus den nachfolgend genannten Gründen unterstützt. Am 12.4.2011 fasste der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ND7-Photovoltaikanlage.

Da das Vorhaben im Flächennutzungsplan 2010 noch nicht dargestellt war, wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans eine Teiländerung des Flächennutzungsplans notwendig. Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.2.2012 ist das geplante Vorhaben nunmehr als Sondergebiet Photovoltaikanlage dargestellt. Die Änderung wurde durch die SGD genehmigt und ist rechtskräftig.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Deponie „Am roten Weg“ zu schaffen, einen Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien und zur Reduzierung der Emission von Kohlendioxid zu leisten und damit auch dem Klimawandel entgegenzuwirken.

2. Planinhalt

Insgesamt werden innerhalb des rd. 8,3 ha großen Geltungsbereichs etwa 3,9 ha als Sondergebiet **SO** festgesetzt. Innerhalb dieses Sondergebietes können wiederum 3,8 ha für die Aufstellung von Modulen genutzt werden, der Rest entfällt auf die Zufahrt im Nordwesten. Abzüglich der notwendigen Zugänge und Abstände zwischen den Tischen werden bei der vorgegebenen Grundflächenzahl von 0,32 rund 1,2 ha Grundfläche von Tischen im engeren Sinn überdeckbar sein.

Innerhalb des Sondergebietes und in den angrenzend festgesetzten **Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** ist durch Festsetzungen dafür Sorge getragen, dass die Eingriffe minimiert und soweit wie möglich innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Dazu dienen insbesondere Festsetzungen zur Begrünung mit extensivem Grünland innerhalb der geplanten Anlage selbst sowie Festsetzungen zum Erhalt vorhandenen Gehölze zur Abschir-

mung und artenschutzrechtlich begründete Strukturverbesserungen mit partieller Auflockerung flächiger Verbuschung in den angrenzenden Grünstreifen.

Für die nicht im Gebiet ausgleichbaren Eingriffe **wurden Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans** bestimmt und zugeordnet. Dazu wurde soweit wie möglich auf Flächen des Ökokontos der Stadt zurückgegriffen. Ergänzend wurde, insbesondere um artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen, eine weitere Fläche in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs herangezogen, um dort innerhalb der geplanten Anlage zu erwartende Funktionseinbußen für Arten des Halboffenlandes in geeignetem räumlich-funktionalen Zusammenhang ersetzen zu können.

3. Gründe für die Auswahl des Standortes nach Abwägung und Prüfung in Betracht kommender anderer Standortmöglichkeiten

In Übereinstimmung mit dem Positionspapier zu großflächigen Photovoltaikanlagen des Verbands Region Rhein-Neckar wurde mit der Deponie „Am roten Weg“ ein Standort ausgewählt, der bereits Vorbelastungen aufweist. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Bodenflächen oder von ökologisch hochwertigen Flächen kann dadurch vermieden werden.

Die Deponie wurde 1998/99 rekultiviert und begrünt. Bodenaufbau und Begrünung unterliegen aber nach wie vor der Überwachung und Nachsorge und müssen den abfallrechtlichen Anforderungen an den Schutz der darunter liegenden Ablagerungen vor Schadstoffausträgen genügen. Der gesamte Untergrund ist so abgedichtet, dass kein Wasser in den Deponiekörper eindringen kann. Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ist ebenso untersagt wie die Duldung von Bäumen, deren Wurzeln die etwa 1m dicke Erdüberdeckung durchdringen könnten.

Vergleichbar geeignete, verfügbare und bereits erschlossene Flächen für eine vergleichbare Photovoltaikanlage finden sich in der näheren und weiteren Umgebung nicht. Alternativen würden bisher weniger vorbelastete Flächen beanspruchen und dadurch entsprechend stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft oder auch den Verlust hochwertiger Landwirtschaftsflächen nach sich ziehen.

Eine Alternative im weiteren Sinn stellt die Errichtung von Photovoltaikmodulen auf bereits bebauten Flächen, Dächern etc. dar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Entwicklung der Gewinnung von Strom aus regenerativen Quellen sind diese allerdings eher als weitere zu verfolgende Möglichkeiten zu sehen, nicht als Alternative. Dies umso mehr, als vergleichbare Leistungen nur in der Summe einer ganzen Reihe kleiner und kleinster Anlagen erreichbar sind.

Alternativen im Sinne anderer Quellen regenerativer Energien wären ebenfalls möglich. Dafür müsste allerdings auf einen anderen Standort zurückgegriffen werden. Auf dem Gelände der Deponie „Am roten Weg“ ist der Aufbau anderer Anlagen, insbesondere auch solcher zur Windenergienutzung oder zur Nutzung von Biogas, aufgrund der abfallrechtlichen Auflagen an die Rekultivierung nicht zulässig.

Allgemein ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sich verschiedene Arten regenerativer Energiegewinnung im Sinne einer sicheren und kontinuierlichen Versorgung ergänzen und nicht gegenseitig ersetzen, so dass die Frage der Auswahl zwischen verschiedenen alternativen Gewinnungsmöglichkeiten nicht im Vordergrund steht.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**, deren Bewertung und daraus abzuleitende Maßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt.

Als wesentliche Eckpunkte sind festzuhalten:

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie „Am roten Weg“ wird trotz vorhandener Vorbelastungen zu unvermeidbaren **Eingriffen** in Natur und Landschaft führen. Durch die festgesetzte Wiederbegrünung, auch unter den Modultischen, wird dafür Sorge getragen, dass ein großer Teil dieser Eingriffe innerhalb der Anlage selbst ausgeglichen werden kann. Durch Verschattung, durch die Fundamente und die Beseitigung von Gehölzen kommt es aber auch zu Beeinträchtigungen, die im Geltungsbereich nicht ausgleichbar sind. Dafür sind **Ausgleichsmaßnahmen** außerhalb des Plangebietes notwendig und zugeordnet.

Im Gebiet kommen einige besonders geschützte, z.T. sogar **streng geschützte Tierarten** vor. Diese Vorkommen wurden bei der Abgrenzung der Anlage berücksichtigt. Insbesondere die das Gebiet umschließenden Gehölze als Brutstätten verschiedener besonders geschützter Vogelarten und die Lebensräume der streng geschützten Zaun- und Mauereidechse südlich der Anlage werden erhalten. Kleinere Rodungen im Randbereich stellen die Funktion der Gehölze als Lebensraum nicht in Frage.

Innerhalb der Anlage werden einige inselhaftige Gehölze beseitigt. Dies lässt Beeinträchtigungen von Arten des Halboffenlandes wie dem Neuntöter erwarten. Einer Beeinträchtigung der örtlichen Artenvorkommen wird aber dadurch entgegengewirkt, dass im Geltungsbereich und auf zwei externen Ausgleichsflächen in der unmittelbaren Umgebung spezielle zusätzliche Maßnahmen vorgesehen sind. Sie dienen dazu, im unmittelbaren räumlich funktionalen Zusammenhang Ersatz zu schaffen und so die Funktionsfähigkeit des Geltungsbereichs und dessen Umgebung als Lebensraum für diese Arten insgesamt zu erhalten.

Die Defizite aus der **Bodenversiegelung** sind gegenüber denen der Biotopverluste deutlich geringer. Dies ist typisch für eine Photovoltaikanlage. Dazu kommt, dass von dem Planvorhaben ein rein künstlicher Bodenaufbau (Rekultivierungsschicht) betroffen ist, der zudem in 1m Tiefe durch eine Drainageschicht begrenzt wird. Der entstehende Kompensationsbedarf lässt sich deshalb ohne weiteres mit den Maßnahmen zur Kompensation von Biotopverlusten bündeln und überlagern.

Weitere Eingriffe in die **Grundwasserneubildung** sind aufgrund der vorhandenen Dichtungsschicht im Deponiekörper nicht zu erwarten. Die geringe Neu-Versiegelung wird nicht zu verstärkten **Oberflächenabflüssen** führen. Das von den Modultischen ablaufende Wasser kommt dispers am Boden auf. Es wird durch Lücken und Verdriftung auch unter die Tische gelangen, so dass dadurch keine konzentrierten Abflussspitzen entstehen. Die Begrünung sorgt für einen wirksamen Erosionsschutz und begünstigt die Rückhaltung und Versickerung.

Großräumige negative Auswirkungen durch die PV-Anlage auf **klimatische Ausgleichsprozesse** sind nicht zu erwarten. Die vorhandene Begrünung mindert die Aufheizung. Die Fläche lässt auch keine nennenswerte Funktion für Kalt- und Frischluftentstehung und deren Abflüsse in belastete Siedlungsbereiche erkennen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** stellt sich die Situation wie folgt dar: Die bereits vorhandene Sichtschutzpflanzung in den Randbereichen der Deponie wird erhalten, so

dass auch zukünftig die Sichtbarkeit im Nahbereich auf die geplante Photovoltaikanlage stark eingeschränkt bleiben wird. Die Deponiekuppe ist erst aus einer Entfernung von einigen hundert Metern und nur stellenweise von der Umgebung aus einsehbar. Die flache Kuppe bietet keine exponierte Kulisse, die die Anlage dominant in Erscheinung treten lässt. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung stellt sicher, dass dies auch nicht durch außergewöhnlich hohe Modulkonstruktionen in Frage gestellt werden kann. Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Photovoltaikanlage sind deshalb nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den **Menschen und seine Gesundheit** sind nicht zu erwarten: Für die **Erholung** hat der gesamte Geltungsbereich aufgrund der Barrierewirkung der nahen Straßen und der von dort ausgehenden Lärmbelastung nur eine untergeordnete und sehr geringe Funktion. Vor diesem Hintergrund bedeutet auch die technisch notwendige Einzäunung keine erhebliche Beeinträchtigung. Umweltauswirkungen durch **Lärm- oder Schadstoffimmissionen** sind vorhabenbedingt auszuschließen. Eine mögliche **Blendwirkung** wurde geprüft und ausgeschlossen. Die nur flach geneigten Tische lassen keine Spiegelungen der von oben einfallenden Sonne erwarten, die den tiefer liegenden Straßenverkehr erreichen könnten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten. Bodendenkmäler können auf dem Deponiegelände sicher ausgeschlossen werden. Eine forst- oder landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich, allenfalls wäre in sehr eingeschränktem Umfang eine extensive Beweidung denkbar. Eine Beschädigung des Deponiekörpers oder der Rekultivierungsschicht muss und kann durch entsprechende technische Vorkehrungen, insbesondere bei der Gründung der Modultische, ausgeschlossen werden. Wie dies genau erfolgt, kann der genaueren Anlagenplanung und der in diesem Rahmen ohnehin notwendigen Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde überlassen bleiben. Eine Festlegung von technischen Details im Bebauungsplan ist weder sinnvoll noch notwendig.

In Bezug auf die **Jagd** fand eine intensive Abstimmung mit den derzeitigen Jagdpächtern statt, um insbesondere die Bejagung der unmittelbar außerhalb der Umzäunung liegenden Kaninchenbauten zu erlauben. Dazu wurde außerhalb des Zauns ein mindestens 8 m breiter freier Streifen belassen, in dem eine Bejagung ohne Gefährdung der Module möglich ist. Hintergrund sind v.a. Bedenken der Landwirtschaft hinsichtlich einer ungebremsten Vermehrung und Fraßschäden in den umgebenden Weinbergen.

Zur **Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern** ist folgendes festzuhalten:

- **Emissionen** werden durch das Vorhaben nicht entstehen, es werden im Gegenteil sogar Emissionen gegenüber anderen Arten der Energieerzeugung reduziert.
- Auch **Abfälle und Abwässer** entstehen während des Betriebs nicht in nennenswertem Umfang. Die Anlagen sind nach Beendigung der Nutzung demontierbar und in großen Teilen auch recyclebar.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird ein Beitrag geleistet, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Die Darstellungen des **Landschaftsplanes** hinsichtlich der notwendigen Gestaltung ausgeräumter Landschaftsteile im betroffenen Gebiet und seiner Umgebung wurden im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild berücksichtigt. Die für das Gebiet geltenden

abfallrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit der Deponieabdichtung, stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich im Weg. Sie bedingen im Detail technische Vorkehrungen und Abstimmungen, die aber erst im Zuge der genaueren technischen Planungen erfolgen müssen und können.

Die **Luftqualität** wird durch das Vorhaben in keiner Weise negativ betroffen sein.

Wechselwirkungen ergeben sich durch das spezielle Zusammenspiel von Boden, Vegetation und Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit der Deponiesicherheit. Sie sind Teil eines technischen Konzeptes zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen aus dem stillgelegten Deponiekörper, das die natürlichen Funktionen zu diesem Zweck nutzt. Daraus resultiert einerseits eine Begrenzung der Gehölzpflanzungen, um Beschädigungen der Oberflächenabdichtung zu vermeiden. Es werden aber auch bestimmte Mindestanforderungen an die Rekultivierungsschicht hinsichtlich Wasserhaltevermögen etc. gestellt. Wie bereits erwähnt zeigen realisierte Beispiele, dass eine Photovoltaikanlage diesen funktionalen Anforderungen nicht im Wege steht. Ob und inwieweit speziellere Auflagen notwendig sind, um dies zu gewährleisten, kann erst im Zuge nachfolgender genauerer technischer Planungen konkretisiert werden.

5. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Öffentlichkeit und Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Laufe des Verfahrens insgesamt dreimal beteiligt:

In der Zeit vom 14.04.2011 bis 06.05.2011 erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit im Zeitraum vom 26.04.2011 bis 06.05.2011 beteiligt.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB erfolgte dann vom 16.06.2011 bis 05.08.2011, die öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB im Zeitraum vom 05.07.2011 bis einschließlich 12.08.2011.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der notwendigen Ergänzungen erfolgte dann im Zeitraum vom 19.04.2012 bis 11.05.2012 eine erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4a Abs.3 BauGB. Eine erneute öffentliche Auslegung fand vom 27.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012 statt.

Im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen wurde eine Reihe von Hinweisen vorgebracht, die dem Vorhaben jedoch nicht im Wege stehen. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte sowohl aus der frühzeitigen Beteiligung als auch aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 und 4 Abs. 2 des BauGB sowie der erneuten beschränkten Beteiligung nach § 4a BauGB noch einmal in einer Übersicht dargestellt. Eine Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ging nur bei der frühzeitigen Beteiligung ein. Sie betraf den Punkt Vorkommen geschützter Arten und entsprach inhaltlich dem, was auch von Seiten der Behörden vorgetragen wurde.

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der Stadt
<p>Es muss sichergestellt sein, dass eine Blendwirkung für die angrenzenden Straßen ausgeschlossen ist.</p>	<p>Ausrichtung, Neigung und Beschaffenheit der vorgesehenen tischartigen Module lassen keine Blendeffekte erwarten. Reflexionen der Sonneneinstrahlung auf den Modultischen werden nicht waagrecht oder nach unten zu den dortigen Straßen zurückgeworfen, sondern den Gesetzen der Spiegelung folgend nach oben. Da die umgebenden Straßen durchwegs niedriger als die Aufstellflächen liegen, sind dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Module sind zudem, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, reflexionsarm ausgelegt, da Spiegelungen letztlich auch geringere Energieausbeute mit sich bringt. Eventuelle Reflexionen an den Gestellen und Rahmen sind minimal und nicht gravierender als an sonstigen baulichen Anlagen.</p> <p>Eine grundsätzliche Gefahr durch Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Es sind daher auch keine entsprechenden Vorkehrungen, z.B. in Form von Abstandstreifen, Flächen für Schutzpflanzungen etc. notwendig.</p>
<p>Es wurde die Aussage gemacht, dass eine Unterbauung der vorhandenen Hochspannungsleitungen grundsätzlich möglich ist. Vor der Errichtung der Solarmodule ist zwingend eine Abstimmung mit der Pfalzwerke AG erforderlich.</p>	<p>Soweit sich aus den Vorgaben der Pfalzwerke AG über die Höhenbeschränkung von 3 m hinausgehende Höhenbegrenzungen ergeben, wurden diese ebenfalls im Plan entsprechend festgesetzt.</p> <p>In den Hinweisen wurde darüber hinaus auch festgehalten, dass vor einer Unterbauung eine Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber notwendig ist.</p>
<p>Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan waren noch weitere Abstimmungen zu einer Zufahrt über den bestehenden Weg zur L516 notwendig.</p>	<p>Zwischen Vorhabenträger und Landesbetrieb Mobilität Speyer wurde vereinbart, dass aufgrund der geringen Verkehre zur Photovoltaikanlage eine Erschließung der Fläche über die L516 und den Wirtschaftsweg erfolgen kann.</p>
<p>Es wurden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und für die Erholungseignung im Raum befürchtet und</p>	<p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden in den Untersuchungen mit berücksichtigt.</p>

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der Stadt
vertiefende Untersuchungen angeregt.	<p>Die örtliche Situation und die Höhenbegrenzungen der Module lassen es zu, die Auswirkungen auch ohne weitergehende Untersuchung, z.B. über Fotosimulationen ausreichend plausibel zu verdeutlichen. Die vorhandenen Gehölze bewirken vor allem im Nahbereich eine wirksame Abschirmung und im Fernbereich tritt die Anlage durch die dunkle Farbgebung und begrenzte Höhe eher unauffällig in Erscheinung. Die örtliche Situation mit der vorhandenen Eingrünung lässt erwarten, dass die Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.</p> <p>Die Flächen der ehemaligen Deponie haben darüber hinaus wegen der schwierigen Erreichbarkeit von den Wohngebieten der Stadt aus (Barrieren der B10 und A65) und der von den angrenzenden Straßen kommenden Lärmbelastung lediglich eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung.</p>
Es wurde auf mögliche Zerschneidungswirkungen des Zauns für die Tierwelt hingewiesen.	<p>Möglichen Zerschneidungen wurde für Kleintiere durch eine entsprechende Ausgestaltung des Zauns mit Durchlässen entgegengewirkt. Für größere Wildtiere kann die Fläche nicht zugänglich gemacht werden. Für sie bietet die inselhaft in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung liegende ehemalige Deponie aber auch heute keine attraktiven Rückzugs- und Ruheräume. Die relativ gut einsehbaren, räumlich nicht sehr ausgedehnten Wiesenflächen in Kombination mit auch für größere Wildtiere fast undurchdringlichem Brombeergebüsch bieten nur unzureichende Verstecke und Fluchtmöglichkeiten und in der Umgebung fehlen Deckungsmöglichkeiten fast völlig.</p>
Es wurde auf das Vorkommen geschützter Tierarten verwiesen.	<p>Die Hinweise bestätigten die auf Grundlage der eigenen Erhebungen getroffene Bewertung. Es wurden zusätzliche Arten genannt, die aber keine grundsätzlich andere Bewertung nahelegten oder gar dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Die auf dieser Grundlage durchgeführte</p>

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der Stadt
	<p>Eingriffsermittlung und insbesondere auch die Prüfung der eventuellen Betroffenheit geschützter Tierarten sind im Umweltbericht und Grünordnungsplan genauer beschrieben. Durch den weitgehenden Erhalt der Gehölzbestände wurde die Betroffenheit geschützter Arten soweit wie möglich gemindert.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen fand darüber hinaus eine Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde statt. Gegenstand waren in erster Linie Belange des Artenschutzes und das Zusammenspiel mit der Konzeption zur Deponierekultivierung in der aktualisierten Fassung vom Februar 2012. Beides ist innerhalb des Punktesystems des Bewertungsrahmens der Stadt nicht ohne weiteres abbildbar und erfordert daher, wie dies der Rahmen für solche Fälle auch vorsieht, verbal-argumentative Ergänzungen.</p> <p>Als Ergebnis wurden eine Reihe weiterer Maßnahmen im Geltungsbereich und in der Umgebung vorgesehen, die vor allem der Lebensraumentwicklung für geschützte Vogelarten des Halboffenlandes, wie z.B. den Neuntöter, in engem räumlich funktionalem Zusammenhang zu der geplanten Photovoltaikanlage dienen.</p> <p>Diese Ergänzungen waren ein Grund für die Notwendigkeit einer erneuten Beteiligung nach §4a Abs.3 BauGB</p>
<p>Es wurde die Frage von Vermeidbarkeit und Alternativen angesprochen.</p>	<p>Es ist erklärtes Ziel der Energiepolitik von Bund, Land und Kommunen, alle sinnvollen und möglichen Standortressourcen zu nutzen, um den Anteil regenerativer Energien so schnell wie möglich und so weit wie möglich zu erhöhen. Die Nutzung von anderen Standorten ist insofern nicht als Alternative sondern als eine weitere Möglichkeit zu sehen, dieses Ziel zu erreichen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden werden in dem Leitfaden „Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion</p>

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der Stadt
	Süd vom September 2010 Flächen mit hoher Vorbelastung wie Deponien als eine der Standortprioritäten genannt. Diesem Ansatz wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.
<p>Kritisiert wurde der Verlust bejagbarer Flächen. Daneben wird befürchtet, dass ein Rückzugsgebiet für Niederwild entsteht und die Fraßschäden an den Weinstöcken zunehmen.</p>	<p>Eine Zunahme der Fraßschäden als Folge der Errichtung der Photovoltaikanlage ist nicht zu erwarten. Die Situation hinsichtlich Rückzugsmöglichkeiten wird sich gegenüber dem heutigen Zustand nicht wesentlich ändern. Die verbleibenden Kaninchenbauten liegen durchwegs in den umgebenden Wällen, nicht in dem flächigen Grünland. Sie werden außerhalb der umzäunten Modulfläche bleiben und insofern nicht ungestörter sein als heute.</p> <p>In Abstimmung mit dem Kreisjagmeister und den Jagdpächtern wurde der Zaunverlauf soweit optimiert, dass eine Bejagung möglich bleibt (Mindestabstand von 8,00m zwischen Zaun und angrenzenden Gehölzen). Auch die eigentlich aus Gründen des Artenschutzes durchgeführte Auflockerung von Gehölzen (M5) trägt dazu bei, dass die Bejagung im Bereich der Gehölze erleichtert wird. Details werden privatrechtlich geregelt.</p> <p>Ein Verzicht auf die Zaundurchlässe wäre artenschutzrechtlich problematisch und würde in jedem Fall zu zusätzlichem Ausgleichsbedarf führen. Er wäre darüber hinaus voraussichtlich sogar kontraproduktiv, da die Kaninchen aus den v.a. außerhalb des Zauns liegenden Bauten dann umso mehr die umliegenden Weinberge als Futterfläche aufsuchen müssten.</p>
<p>Von der Oberen Landesplanungsbehörde wurde auf die Notwendigkeit einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung hingewiesen</p>	<p>Die Prüfung wurde mit positivem Ergebnis durchgeführt.</p>
<p>Die Ausgleichsflächen wurden als zu umfangreich betrachtet, Maßnahmen seien nur teilweise angerechnet worden, was den Flächenumfang zu Lasten der Landwirtschaft über Gebühr erhöhe.</p>	<p>Das Ausgleichskonzept wurde sowohl hinsichtlich der Art als auch der Flächengrößen in enger Abstimmung mit der Unteren und oberen Naturschutzbehörde entwickelt. Die Maßnahmen müssen neben dem allgemeinen Eingriffsausgleich auch die Anforderungen des speziellen</p>

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der Stadt
	<p>Artenschutzes berücksichtigen. Nur so ist zu gewährleisten, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.</p> <p>Für den notwendigen Eingriffsausgleich wurden in jedem Fall zunächst die Möglichkeiten zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich innerhalb der Deponie geprüft. Im zweiten Schritt wurde auf Flächen des Ökokontos zurückgegriffen. Erst danach wurde auf eine weitere Fläche im Nahbereich zurückgegriffen. Die Verwendung des Flurstücks Nr. 3447 unmittelbar südlich des Geltungsbereichs erfolgte aus artenschutzrechtlichen Gründen und als Forderung der Oberen Naturschutzbehörde. Denn für den externen Ausgleich für den Artenschutz ist die räumliche Nähe der Ausgleichsfläche zum Geltungsbereich erforderlich.</p>
<p>Es wurde auf Leitungen der Wintershall Holding GmbH in Ausgleichsfläche M3ex hingewiesen</p>	<p>Die Leitungen wurden mit den von der Wintershall Holding GmbH genannten Schutzabständen in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die notwendigen Anpassungen der Gehölzpflanzungen sind ohne weiteres möglich und stellen die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen nicht in Frage.</p>
<p>Es wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Erdleitung zur Einspeisung in das Netz nicht in der in den Unterlagen dargestellten Trasse verlaufen kann, da diese Flächen für einen Ausbau der B10 benötigt werden.</p>	<p>Die Führung des Einspeisekabels wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da die Trasse außerhalb des Geltungsbereichs verläuft und in einem eigenen Planungs- und Genehmigungsverfahren realisiert wird. Die darauf bezogenen Hinweise sind daher auch für den Plan nicht von Bedeutung. Die Informationen wurden allerdings an den Vorhabenträger weitergeleitet, so dass sie bei dessen Planung berücksichtigt werden können. Es ist plausibel zu erwarten, dass eventuell im Detail auftauchende Konflikte lösbar sind und der Erschließung nicht grundsätzlich im Wege stehen.</p>